

Geschichte des bäuerlichen Besitz- und Erbrechts in Tirol – ein Überblick

Martin P. Schennach

Aus: Hofgeschichten der 2002 und 2003 verliehenen Erbhöfe (Tiroler Erbhöfe Nr. 21), Innsbruck 2003, Seite 9-30.

Besitzrecht

Als das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) am 1. Januar 1812 in den damaligen österreichischen Erblanden in Kraft trat – in Tirol galt das ABGB erst nach der Rückkehr zu Österreich 1814 –, nahm es in den §§ 357 ff. auf die Besonderheiten der Eigentumsverhältnisse im bäuerlichen Bereich Bezug: Bis zur Grundentlastung im Jahr 1848 war der Immobilienbesitz der Bauern nämlich von unterschiedlicher rechtlicher Qualität. Dem absoluten Eigentumsbegriff des modernen, aber auch des römisch-gemeinen Rechtes im Sinne eines unbeschränkten Herrschafts- und Verfügungsrechtes über eine Sache entsprach nämlich nur jener Besitz, den ein Bauer als „freies Eigen“ innehatte. Wenngleich dieses „freie Eigen“ in Tirol im Vergleich zu anderen österreichischen Erbländern verhältnismäßig häufig war, war der Besitz meist doch durch Erb(bau)recht, Leibgeding oder Freistift einer Grundherrschaft unterworfen. Dementsprechend teilte das ABGB das Eigentum zwischen dem Obereigentümer (d. h. dem Grundherrn) und dem Nutzungseigentümer (also dem Bauern als Leihenehmer). Hatte die Grundherrschaft in älterer Zeit nicht nur in einem Herrschaftsrecht über Grund und Boden bestanden, sondern auch in einer gewissen Herrschaftsgewalt über die auf diesem Grund sitzenden Menschen seinen Niederschlag gefunden (z. B. Gerichtsbarkeit),¹ so war sie im Verlauf der Neuzeit immer mehr zu einem Anspruch des Grundherrn auf Erbringung bestimmter (Geld- oder Natural)Leistungen abgesunken. Unter den bäuerlichen Leiheformen (Erbbaurecht, Leibgeding und Freistift) war die Erbleihe die für den Bauern günstigste: Er konnte seinen Besitz grundsätzlich wie freies Eigentum vererben und verkaufen. Im Fall einer Veräußerung stand freilich dem Grundherrn ein Vorkaufsrecht zu, und gewisse Personenkreise (Adelige, Geistliche, Juden) waren vom Erwerb ausgeschlossen.² Das Obereigentum des Grundherrn zeigte sich in der Verpflichtung des „Baumannes“, jährlich zu einem bestimmten Termin seinen Grundzins abzuführen: Es war dies in der Regel der Tag des hl. Gallus (16. Oktober) oder des hl. Martin (11. November). Dieser Grundzins war im Allgemeinen bereits im Spätmittelalter von einem Natural- in einen Geldzins umgewandelt worden, der nicht valorisiert wurde: Mit fortschreitender Geldentwertung wurde die Belastung für den Bauern trotz gleichen Nominalwerts de facto immer geringer.³ Die Leihe nach Erbbaurecht war in Tirol auch die grundsätzlich häufigste: „Im 14. und 15. Jahrhundert breiteten sich die freien bäuerlichen Erbleihen weiter und weiter aus, bis die Mehrzahl der tirolischen Grundherren ihr Land zu Erbleiherecht ausgetan hatten.“⁴ Für diese dem Bauernstand vorteilhafte Entwicklung gibt es mehrere Ursachen: Zu nennen sind hier die günstigen politischen Rahmenbedingungen, insbesondere das weitgehende Fehlen großer, geschlossener Grundherrschaften und das Naheverhältnis zwischen Bauern und Landesfürst: Letzterer konnte bei Auseinandersetzungen mit mächtigen Adelsgeschlechtern wie den Rottenburgern mit der Unterstützung durch die bäuerliche Bevölkerung rechnen. An ihrer Mediatisierung, d. h. an ihrer weitgehenden Unterstellung unter Zwischengewalten, konnte er daher kein Interesse haben und versuchte ihr entgegenzusteuern: Die Landesordnung Herzog Friedrichs IV. („Friedl mit der leeren Tasche“) von 1404 brachte so die rechtliche Anerkennung und Ausgestaltung der Erbleihe; die Regelung von Streitigkeiten aus dem Leiheverhältnis oblag nun nicht mehr dem Grundherren selbst, sondern dem landesfürstlichen Richter.⁵ Auch die Notwendigkeit, dem Bauern angesichts der in der Gebirgslandschaft schwierigeren Kultivierung einen Anreiz zu bieten, hat zur Weiterverbreitung der Erbleihe beigetragen.⁶ Fördernd und teilweise vorbildlich für die weite Ausbreitung der Erbleihe in Tirol wirkten sich zudem zwei im Süden des Landes (namentlich

in den Hochstiften Brixen und Trient) häufige Rechtsinstitute aus, nämlich die Prekarie und die „locatio perpetua“.⁷

Deutlich von der Erbleihe unterschied sich die Leihe nach Freistiftrecht. Hier stand es dem Grundherren zu, dem Zinsmann das Gut, das er innehat, mittels so genannter „Abstiftung“ zu entziehen oder ihn auf ein anderes Gut zu setzen. Die Stiftleute mussten jedes Jahr auf der Stift bzw. auf dem Bauding erscheinen: Hier wurden die geforderten Abgaben abgeliefert und das Gut dem Grundherren „aufgelassen“, d. h. formal zurückgestellt. Wenn der Freistifter seine Baumannpflichten erfüllt hatte, konnte ihm der Grundherr das Gut neuerlich für ein Jahr überlassen – der Freistifter hatte hierauf allerdings keinen rechtlichen Anspruch. Während über Leihen nach Erbbaurecht bereits seit dem 13. Jahrhundert Urkunden ausgestellt wurden, war die schriftliche Fixierung einer Vergabe nach Freistiftrecht im ganzen Mittelalter nicht üblich: Es genügte die jährliche Entrichtung des so genannten Stiftkreuzers und die Eintragung in das Urbar des Grundherrn (d. h. in das Verzeichnis der ausgegebenen Güter und der darauf haftenden Lasten). Eine derartige rechtliche Ausgestaltung der Leihe war jedoch nicht nur für den betroffenen Bauern nachteilig. Auch der Grundherr konnte an willkürlichen Abstiftungen kein Interesse haben. Ein Bauer, der nicht weiß, ob er in einem Jahr noch auf dem Hof sitzen wird, wird die Wirtschaft sicher nicht mit vollem Elan betreiben, sondern nur im Rahmen des Notwendigen: Schließlich wurde ihm im Fall einer Abstiftung die durch seinen Mehraufwand verbesserte Ertragsfähigkeit des Gutes (Melioration) nicht abgegolten. In der Praxis hatten daher Stiftleute ihre Güter ebenfalls jahre- und jahrzehntelang inne, so dass es – regional teilweise bereits im Spätmittelalter – zu einer gewissen Annäherung an die Erbleihe kam: Freistiftgüter wurden nicht mehr nur auf ein Jahr, sondern auf zwei, drei, fünf Jahre oder sogar auf Lebenszeit ausgegeben (im letzteren Fall spricht man von Leibgeding). Die Weitergabe an die Nachkommen des Beliehenen kam ebenfalls in weitem Umfang auf, so dass sich auch in diesem wichtigen Punkt die Grenzen zwischen Erbleihe und Leihe nach Freistiftrecht zu verwischen begannen. Dennoch blieb letztere für den Bauern nachteiliger: So waren im Fall eines Besitzerwechsels Zahlungen („Ehrungen“) fällig, die bis zu zehn Prozent des Hofwertes erreichen konnten und deren Höhe für Jahrhunderte ein immer wiederkehrender Anlass für Klagen war. Überdies waren die jährlichen Abgaben bei der Freistift ungleich höher als bei der Erbleihe: Während dort die Leistungen des Baumanns früh in einen Geldzins umgewandelt worden waren, dessen nominelle Höhe trotz Inflation gleich blieb, war dies bei der Freistift nicht der Fall: Zwar stand es auch hier dem Bauern frei, eine fällige Naturalabgabe in Geld zu entrichten, doch orientierten sich die Abgaben diesfalls an den Marktpreisen. Sie hielten also langfristig mit der Geldentwertung Schritt.⁸

Bereits im ausgehenden Mittelalter war die Freistift in weiten Teilen des Landes die Ausnahme von der Regel. Vorherrschend war die Erbleihe, und nur regional – beispielsweise im heutigen Osttirol – kam die Freistift noch häufiger vor. Auch geistliche Grundherrschaften hielten eher an der Freistift fest.

Das auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Hans Kudlich angenommene Gesetz vom 7. September 1848 hob den grundherrschaftlichen Untertänigkeitsverband auf und schrieb die Umwandlung der grundherrschaftlichen Güter in bäuerliche Eigengüter vor (so genannte „Grundentlastung“); die auf die Grundleihe zurückgehenden Ansprüche des bisherigen Grundherren waren in Geld abzulösen. Von dieser Entschädigungssumme übernahm das Land ein Drittel, ein weiteres Drittel hatte der Bauer selbst innerhalb von 20 Jahren abzahlen, und das letzte Drittel übernahm der Grundherr. Die administrative Abwicklung – bei ca. 12.000 Berechtigten und 500.000 Verpflichteten (im historischen Tirol) ein Großunternehmen – oblag der Grundentlastungskommission unter Dr. Johann Haßlwanger. Wenngleich die Bauern dadurch volles Eigentum an ihren Gütern erlangten, hatte die Grundentlastung auch ihre Schattenseiten: Die Aufbringung des auf die Bauern entfallenden Teils der Ablösesumme führte zu einer Verschuldung der bäuerlichen Anwesen, die durch die Krise des Tiroler Agrarsektors in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch verschärft wurde.⁹

Erbrecht

Allgemeines

Die Entstehung eines Erbrechts setzt begrifflich Individualeigentum voraus, also das freie Verfügungsrecht einer Person über eine Sache. In germanischer Zeit führte daher wegen des Kollektiveigentums der Familie

der Tod eines Familienmitglieds zu keinem Eigentumsübergang; vielmehr rückten die übrigen Teilhaber einfach in die Rechte des Verschiedenen nach (Anwachsung). Individualeigentum entstand bereits in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten durch die Abspaltung bestimmter Vermögensteile von dem kollektiven Eigentum der Familie: Am frühesten dürfte dies bei Gegenständen des persönlichen Gebrauchs wie Kleidung, Schmuck oder Waffen der Fall gewesen sein, noch im Frühmittelalter auch beim so genannten Kaufgut (dieses hatte man im Gegensatz zum Erbgut selbst gekauft oder auf andere Weise als durch Erbschaft erworben). Die Aufsplitterung des Nachlasses in verschiedene Vermögensmassen, die nach unterschiedlichen Regeln vererbt wurden, prägte (nicht nur in Tirol) das Mittelalter. Gerade in unserem Raum spielte diese verschiedenartige Behandlung von Teilen des Nachlasses im Erbrecht bis weit in die Neuzeit, letztlich bis Inkrafttreten des ABGB im Jahr 1814, eine wichtige Rolle, und dies in zweierlei Hinsicht: Erstens war für den Fall der Intestaterbfolge (also wenn ein Erblasser ohne Testament verstorben war) vorgesehen, dass bestimmte Teile des Vermögens an bestimmte Erben fallen sollten: Eines Mannes Kleider, Schmuck, Pferde, „Geschütz“ (Schusswaffen), Harnisch, „Wöhr“ (Schwert bzw. Degen), Siegel und Bücher an die männlichen Nachkommen in gerader Linie oder bei deren Fehlen jedenfalls an den „Mannesstamm“ (und nicht an die Töchter oder die Ehefrau). Umgekehrt gingen Kleidung und Schmuck einer Frau an ihre weiblichen Nachkommen in gerader Linie oder gegebenenfalls an den „Weiberstamm“ (TLO von 1573, Buch III, Titel 19). Diese Sonderbestandteile entsprachen in etwa den Bezeichnungen „Heergeräte“ und „Gerade“, für die bereits der Sachsen- bzw. Schwabenspiegel (13. Jahrhundert) eine Sondererfolge vorgesehen hatte.

Zweitens waren der Testiermöglichkeit in Tirol bis zum beginnenden 19. Jahrhundert enge Schranken gesetzt (d. h. der Möglichkeit des Erblassers, durch Erklärung eines letzten Willens anderen als seinen gesetzlichen Erben Bestandteile seines Vermögens zukommen zu lassen). Der Erblasser konnte – in Anlehnung an das Freiteilsrecht, demzufolge er einen Teil seines Vermögens ohne Zustimmung seiner Erben und unter Außerachtlassen familienrechtlicher Bindungen zu seinem Seelenheil der Kirche zukommen lassen konnte – nur über einen geringen Teil seines Eigentums letztwillig verfügen, der andere Teil musste den gesetzlichen Erben zukommen. Gemäß der TLO von 1573 konnte der Erblasser entweder den Fruchtgenuss des ganzen Vermögens einer Person auf Lebenszeit oder den dritten Teil des Erbgutes bzw. die Hälfte des gekauften Gutes einer Person hinterlassen, die nicht gesetzlicher Erbe war. Nur für den Fall, dass in Tirol ansässige gesetzliche Erben fehlten, konnte man über sein Gesamtvermögen testamentarisch verfügen (Buch III, Titel 3).¹⁰ Ein Relikt der familienrechtlichen Bindung des unbeweglichen Vermögens stellte zudem das Lösungs- bzw. Einstandsrecht dar: Verkaufte ein Liegenschaftseigentümer einen Grund an eine fremde Person, hatten sämtliche seiner Angehörigen die Möglichkeit, binnen Jahresfrist anstelle des Käufers in den Vertrag einzusteigen (also das Gut um den vollen Kaufpreis zurückzulösen) (TLO von 1573, Buch V, Titel 3). Wollten mehrere Verwandte von ihrem Lösungsrecht Gebrauch machen, hatte der nähere Verwandte das bessere Recht. Auf diese Weise sollte Grundbesitz der Familie erhalten bleiben.¹¹ Ein weiteres Überbleibsel aus jener Zeit, als der Verkauf von liegenden Gütern noch vom vorhergehenden Konsens der gesetzlichen Erben abhängig war, hielt sich im Formular der Privaturkunden regelmäßig bis ins 18. Jahrhundert und scheint fallweise noch im 19. Jahrhundert auf: Es ist dies die Formel „XX verkauft für sich und seine Erben“ (im Fall eines Verkaufs an eigene Angehörige wurde auf diese Formel natürlich verzichtet). Freilich: Materiellrechtlich kannten die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 kein Zustimmungsrecht der Erben zu Grundverkäufen mehr (sehr wohl allerdings Art. 204 der in den „drei Herrschaften“ Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg bis zum Inkrafttreten des ABGB geltenden Bayerischen Buchsage von 1346),¹² doch ist das Urkundenformular grundsätzlich in hohem Maße traditionsgebunden.¹³

Es wurde bereits aufgezeigt, wie sich die verschiedenen Leiheformen untereinander und diese sich wiederum an das Eigentumsrecht (vor allem hinsichtlich der Vererbbarkeit) annäherten. Damit wurde die Hofnachfolge, unabhängig vom konkreten Besitztitel, von ähnlichen Grundsätzen beherrscht, die ihrerseits gewohnheitsrechtlich geprägt waren. Dabei konkurrierten zwei Ziele miteinander: einerseits der Wunsch, den Hof als Wirtschaftseinheit zu bewahren, andererseits das Bestreben, die Ansprüche aller Erben gleichermaßen zu berücksichtigen. Abhängig vom regionalen Gewohnheitsrecht konnte das Erbrecht daher unterschiedliche Wege gehen: Es konnte allen Erben gleichmäßig ihre Quote am Hof zukommen lassen. Dadurch entstand eine Erbgemeinschaft, die in der Regel zur Auflösung und damit zur Realteilung führte, wodurch aus einem Hof mehrere Teilgüter entstanden. Stand jedoch der Hof, den es als geschlossene Ver-

mögenseinheit zu erhalten galt, im Vordergrund, entwickelte sich die „Anerbensitte“, derzufolge das Gut an nur einen Erben – den so genannten Anerben – fiel und die Ansprüche der weichenden Geschwister mit Geld und/oder Fahrnissen befriedigt wurden.

Während des Mittelalters war diese Konkurrenzsituation noch nicht im selben Maße gegeben gewesen: Bis zur Herausbildung von Individualeigentum am liegenden Gut hatte sich das Problem gar nicht gestellt. Und solange Rodungen bisher unerschlossenen Landes die Möglichkeit boten, auch aus einem Hof herausgebrochene Teilgüter als vollwertige, zur Ernährung einer Familie ausreichende Bauernstellen zu erhalten, war nichts gegen eine Gleichberechtigung der Erben einzuwenden.¹⁴

Da das gesatzte Recht bis in das 18. Jahrhundert auf eine durchgehende Regulierung des bäuerlichen Erbrechtes verzichtete, schwankten je nach Tiroler Region Zeitpunkt und Ausmaß der Durchsetzung der Anerbensitte: Im Pustertal und Unterinntal wurde es bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als „allgemeiner Landsbrauch“ bezeichnet und muss dort folglich schon länger vorgeherrscht haben. Ebenfalls im 16. Jahrhundert setzte sich die Anerbensitte im Wipptal und Ahrntal durch.¹⁵ Das Oberinntal, Außerfern und der Vinschgau waren dagegen traditionelle Realteilungsgebiete. Diese unterschiedlichen Erbgewohnheiten hatten erhebliche Auswirkungen auf die bäuerliche Wirtschaftsstruktur, die noch heute erkennbar sind: Im Osten Nordtirols dominieren Einzelhöfe mit verhältnismäßig großen Anbauflächen, im Oberinntal und Außerfern kleinbäuerliche Betriebe in Haufenhöfen bzw. Haufendörfern mit eher kleinen Anbauflächen.¹⁶

Wie bereits erwähnt, sah das gesatzte Recht bis in das 18. Jahrhundert nur in geringem Ausmaß spezielle Vorschriften für die bäuerliche Erbfolge vor. Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 gehen wie das römisch-gemeine Recht vom Grundsatz der Gleichberechtigung aller Kinder beim Erbgang aus, die daher nach Quoten erben sollen. An einen einzigen von mehreren Erben sollte ein Hof nur dann gehen, wenn er „bequemlich und on Schaden unnd nachtail / oder zerstörung des Guets / nit möcht getailt werden“ (Buch III, Titel 19). Aber auch diesfalls war nicht automatisch der älteste oder jüngste Sohn zur Hofübernahme berufen: Vielmehr war dies zwischen den Erben auszulosen, und der Übernehmer hatte den Hof nach dem Marktwert zu übernehmen und seinen Geschwistern ihre quotenmäßigen Anteile auszuzahlen.

Die Anerbensitte

Für die Anerbensitte dagegen ist die Bevorzugung des Hofübernehmers charakteristisch: Er muss den Hof eben nicht um den Markt- bzw. Verkaufswert aus der Erbmasse lösen, sondern bekommt einen deutlichen „Besitzvorteil“ eingeräumt – was für die weichenden Geschwister umgekehrt im Interesse der Sicherung der Überlebensfähigkeit des Hofes einen markanten Verzicht bedeutete. Bei Verlassenschaftsabhandlungen nach dem Tod des Hofeigners wurde so oft der Preis als Grundlage für die Bemessung der Erbquoten herangezogen, mit dem das Gut anlässlich der letzten Besitzübertragung veranschlagt worden war, wodurch die seitdem eingetretene Geldentwertung bzw. Wertsteigerung außer Betracht blieb.¹⁷ Häufig wurde eine Einigung über den Übernahmepreis im Zuge von Verhandlungen zwischen den Erben gefunden; denn natürlich hatten auch die weichenden Geschwister ein gewisses Interesse, den Preis in einem realistischen Rahmen zu halten, um zuverlässig zu ihrem Anteil zu gelangen. Am Unkompliziertesten war die Festsetzung des Hofpreises bei einer Hofübergabe unter Lebenden oder einer letztwilligen Verfügung: Hier konnte der übergebende Altbauer den Übernahmepreis nach eigenem Gutdünken festsetzen. Fallweise kommt es in solchen Konstellationen sogar vor, dass der fixierte Preis exakt der Höhe der zu übernehmenden Schulden entsprach, so dass der Nettowert des Hofes gleich Null war. Derartige Fälle dürfen nicht in die Irre führen: Das bedeutet natürlich nicht, dass der Hof bzw. Nachlass tatsächlich knapp am Rande der Überschuldung stand. Vielmehr hatte ein solches Vorgehen zwei Gründe: Erstens wurde es auf diese Weise dem Hofübernehmer möglich, überhaupt ohne Zahlungen an seine Geschwister weiterzuwirtschaften. Zweitens blieben so – da ja *de iure* kein Aktivvermögen vorhanden war – die für die Vertragserrichtung oder Erbabhandlung anfallenden Gerichtskosten niedriger. Sämtliche Vermögenstaxierungen bei Übergabeverträgen oder Verlassenschaftsabhandlungen sind also mit großer Vorsicht zu betrachten: Vor dem besprochenen Hintergrund dürfen sie – ebenso wie die in den Hofgeschichten angeführten Verschuldensquoten – nicht vorbehaltlos für zutreffend angesehen werden; im Regelfall vermitteln der angegebene Wert und die Verschuldensquote nur

ein grobes Bild von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Hofes und bringen primär Tendenzen zum Ausdruck.¹⁸

Die weichenden Geschwister

Die Übernahme des Gutes durch den Auerben wurde zudem insofern begünstigt, als er den in Geld bestehenden Erbanteil seiner weichenden Geschwister nur in den wenigsten Fällen gleich in bar ausbezahlen musste. Vielmehr blieb das den Brüdern oder Schwestern (und auch einer allfälligen Witwe) zugesprochene Geld regelmäßig auf dem Hof liegen und wurde dort mit einem Zinssatz, der sich im Allgemeinen zwischen drei und vier Prozent jährlich bewegte, verzinst: Nur die Zinsen waren tatsächlich zu den festgesetzten Terminen auszubezahlen, die Aufkündigung der gesamten Summe war nur unter Einhaltung bestimmter Fristen und in Raten möglich, um die Wirtschaftsführung nicht unerwartet zu belasten. Aufgrund des aufgezeigten niedrigen Übernahmepreises konnte es durchaus vorkommen, dass die weichenden Geschwister überhaupt keinen Anspruch auf eine Abfindung in Geld hatten. Gewisse Leistungen hatte ihnen der Hofübernehmer aber jedenfalls zu erbringen:

An erster Stelle ist hier das so genannte „Heimatrecht“ oder auch „Heimatfluchtrecht“ zu nennen, das ihnen gewohnheitsrechtlich – wenngleich in regional unterschiedlicher Ausprägung – stets zukam: Für einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen pro Jahr durften sie beim Hofübernehmer Zuflucht suchen. Die konkrete Ausgestaltung des Heimatfluchtrechtes konnte aber im Detail stark variieren: Häufig war die Inanspruchnahme des Zufluchtrechtes nur im Fall von Krankheit oder Dienstlosigkeit erlaubt. Während die Logis immer umsonst war, war dies bei der Kost zwar zumeist der Fall, aber durchaus nicht immer; fallweise waren zumindest Weißbrot und Wein ausdrücklich ausgenommen. Regelmäßig nicht inkludiert waren Arzt- und Medikamentenkosten. Abweichende Regelungen wurden immer dann getroffen, wenn sich eines der Kinder aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht selbst erhalten konnte: Ihm wurde im Allgemeinen ein lebenslangliches Wohnrecht auf dem elterlichen Hof eingeräumt.

In den meisten Fällen stand den weichenden Geschwistern ferner eine bestimmte Grundausstattung mit Hausrat und Möbeln zu, beispielsweise Bett, Bettzeug, diverse Tücher, ein Kasten mit Schloss und Band oder andere Einrichtungsgegenstände. Häufig konnten sie kraft Übergabevertrag, Testament oder Vereinbarung anlässlich ihrer Heirat noch weitere Ansprüche geltend machen: zum Beispiel auf eine Kuh aus dem Stall (wobei oft genau geregelt wurde, von welcher Qualität diese sein musste), auf die Ausrichtung der „Morgensuppe“ für die Hochzeitsgesellschaft durch den Hofübernehmer oder auf bestimmte Möbel. Das Schicksal der abzufindenden Geschwister konnte vielfältig sein: Sei es, dass ihnen der Verbleib in der sozialen Schicht der Grundbesitzer (der so genannten „Angesessenen“ oder „Haushäblichen“) gelang, beispielsweise durch Einheirat oder Kauf. In vielen Fällen war jedoch das Absinken in den Handwerker- oder Dienstbotenstand unvermeidlich: Häufig verdingte man sich in Städten oder auf anderen Bauernhöfen. Einige verblieben auch als entlohnte Arbeitskräfte auf dem elterlichen Hof. Besaß ein Handwerker ein bescheidenes Haus mit kleinem Kraut- und Obstgarten, gehörte er zur zahlenmäßig starken Gruppe der „Söllhäusler“. Unter Handwerkern war zudem die periodische oder dauerhafte Migration (am Häufigsten in den bayerisch-schwäbischen Raum) gang und gebe. Bei der Erforschung einer Hofgeschichte erhält man im Übrigen häufig Hinweise auf die Lebenswege der Weichenden: Gar nicht selten tauchen sie unter Angabe ihres Berufes und Personenstands in Erbabhandlungen wieder auf, nachdem sie den elterlichen Hof bereits Jahrzehnte vorher verlassen hatten.

War die Abfertigung der abzufindenden Geschwister nicht bereits durch ein Testament (bis in das 18. Jahrhundert regelmäßig nicht Testament, sondern „Ordnung“ oder schlicht „Geschäft“ genannt) des Erblassers geregelt, wurde sie anlässlich der Erbabhandlung durch Verhandlung der Geschwister und ihrer Vormünder, gegebenenfalls unter Mediation des Gerichts, festgelegt. Der bei dieser Gelegenheit festgelegte Vertrag hieß „Entricht-“ oder „(Erb-)Einsatzvertrag“. Dementsprechend wurde die Abfindung der Geschwister auch „Erbentrichtgeld“ genannt.

Der Altenteil

Beim Hofübergang von einer Generation auf die nächste mussten jedoch nicht nur die weichen Geschwister abgefunden, sondern ebenso die Versorgung der noch lebenden Elternteile geregelt werden. In welchem Ausmaß dies nötig war, hing von der jeweiligen Konstellation ab: Bei einer Hofübergabe musste der Übergabende für sich und seine allenfalls noch lebende Gattin die notwendigen Vorkehrungen treffen. Wie exakt die vom Hofübernehmer seinen Eltern zu stellenden Leistungen in einem Übergabevertrag fixiert wurden, konnte nicht nur regional, sondern sogar von Familie zu Familie schwanken (gar nicht so selten kann man feststellen, dass der Altenteil innerhalb einer Familie während mehrerer Generationen mit nahezu identischen Worten beschrieben wurde, er also so gehandhabt wurde, wie dies bereits die Altvorderen gemacht hatten). Regelmäßig waren der Hofübergeber und seine Frau mit Herberge, Holz, Licht, Kleidung und der „tischüblichen“ Nahrung zu versehen; darüber hinaus hatten sie Anspruch auf bestimmte, genau umschriebene weitere Naturalleistungen (z. B. Eier, Getreide, Fleisch, Milch), fallweise auf ein zusätzliches Taschengeld. Ganz vereinzelt kommt es vor, dass ein Vater den Hof zwar aus praktischen Überlegungen bereits zu seinen Lebzeiten übergab – um z. B. Streitigkeiten zwischen seinen Kindern zu vermeiden –, die Entscheidungsgewalt aber entweder gar nicht oder sichtlich ungern und unvollständig aus der Hand gab: In solchen Fällen kam es zwar zu einem formalrechtlichen Übergang des Eigentums am Hof, der Vater behielt sich aber ausdrücklich die Wirtschaftsführung auf Lebzeiten vor oder verlangte zumindest, dass sein Sohn ihn in allen wichtigen Fragen um sein Einverständnis zu ersuchen oder ihn zumindest vor einer Entscheidung zu befragen habe. So ließ der Inhaber des „Hörbig“-Hofes anlässlich der Übergabe unverblümt festhalten, dass weiterhin nur ihm die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung zukomme, dagegen der übernehmende Sohn und dessen Frau *nur Knecht und Diern sein und ine Übergeber threulich zuesechen, hausen und arbaitten helfen* sollten.

Die zweite Konstellation betrifft jene Fälle, in denen der Hofeigentümer unter Zurücklassung einer Witwe stirbt; auch dieser steht regelmäßig Herberge und Versorgung auf dem Hof zu. Ihrem Unterhalt diene ferner ihr in die Ehe eingebrachtes Heiratsgut. Waren die Kinder beim Tod des Hofeigentümers noch minderjährig, übernahm regelmäßig die Mutter bei gleichzeitiger Bestellung eines Mitvormundes durch das Gericht die Verwaltung und Führung des Hofes für ihre Kinder, bis diese (oder zumindest der Hofübernehmer) ein gewisses Alter erreicht hatten oder volljährig wurden (Volljährigkeit setzte bis in die Erste Republik die Vollendung des 24. Lebensjahres voraus).

Der die Übergabe regelnde Vertrag wurde zeitgenössisch im Allgemeinen entweder schlicht „Übergabe-“ oder „Kaufvertrag“ genannt (da der Übernehmer den Hof ja regelmäßig um den festgesetzten Übernahmepreis erstand). Im Wipptal kam daneben die Bezeichnung „Richtsäl“ vor.¹⁹ Enthielt der Übergabevertrag auch Bestimmungen über die Abfertigung der weichen Geschwister – was regelmäßig der Fall war –, konnten auch Doppelbezeichnungen wie „Übergabe- und Entrichtvertrag“ oder „Übergabe- und Einsatzvertrag“ vorkommen. Die entsprechenden Verträge erhellen ab und zu schlaglichtartig die mit der Übergabe verbundenen bzw. in der Folge denkbaren familiären Konfliktfelder: Da behält sich beispielsweise der Altbauer die Rückabwicklung des Übergabevertrags vor, wenn sich der Sohn für eine ihm nicht genehme Frau entscheiden sollte. Da wird detailliert Vorsorge für den Fall getroffen, dass sich die Altvorderen nach der Übergabe mit dem neuen Hofinhaber überwerfen und von dort wegziehen wollen (siehe z. B. den Konfliktregelungsmechanismus auf dem „Keilhubern“-Gut im Jahr 1857).

Der Ehegattenhof

In Tirol eher selten war der so genannte Ehegattenhof, der im gemeinsamen Eigentum des bewirtschaftenden Ehepaares stand. Im Fall des Ablebens von Frau oder Mann übernahm dann in der Regel nicht eines der Kinder, sondern der überlebende Ehepartner den Hof (andernfalls hätte das Kind nicht nur den Erbanteil seiner Geschwister, sondern auch das Hälfteigentum des verbleibenden Elternteils abgelten müssen, was die Finanzkraft des Hofes wohl häufig überstiegen hätte). In Ostösterreich, aber auch in Salzburg herrschte der Ehegattenhof vor, während er, wie gesagt, in Tirol tendenziell die Ausnahme war.²⁰ Miteigentum von Ehegatten an einem Hof in Tirol kam vor allem in zwei Konstellationen vor: Das Paar kaufte den Hof mit dem

Geld, das von beiden Seiten zu etwa gleichen Teilen stammte. Oder aber der Hof stand im Alleineigentum der Frau, die ihrem Mann nach der Hochzeit – sei es gegen Entgelt oder nicht – Miteigentum einräumte (der umgekehrte Fall kam dagegen kaum vor). Hierbei dürften nicht zuletzt soziale Gründe eine Rolle gespielt haben: Für das Prestige eines Mannes in der Dorfgemeinschaft, so darf vermutet werden, war es wohl abträglich, wenn er auf dem Hof seiner Frau „bloß“ mitarbeitete (während umgekehrt die Mitarbeit einer Frau auf dem Hof ihres Mannes als Regelfall angesehen wurde und daher nicht zu einer Beeinträchtigung des sozialen Ansehens führte). Wenngleich bei dieser Frage noch Forschungsbedarf besteht, darf es wohl als sehr bezeichnend angesehen werden, dass es bei den behandelten Erbhöfen mehrmals vorkommt, dass Ehefrauen ihrem Mann eine Hofhälfte überlassen, der umgekehrte Fall dagegen kein einziges Mal belegt ist.

Übergabe, Testament, gesetzliche Erbfolge

Ob das Eigentum an einem Hof tendenziell eher durch Übergabe, durch Testament oder durch Erbfolge *ab intestato* (also nach dem Tod des Erblassers ohne letztwillige Verfügung) übertragen wurde, lässt sich nach derzeitigem Forschungsstand nicht sagen; hier wären umfangreiche statistische Erhebungen nötig. Allgemein gültige Aussagen würden sich wahrscheinlich auch dann nur beschränkt treffen lassen: Ob der Weg einer Übergabe gewählt oder ein Testament errichtet wurde, ist nicht zuletzt auch von Zufälligkeiten abhängig (ab einem gewissen Lebensalter neigte ein Hofinhaber sicher verstärkt dazu, mit einem Testament für die Zeit nach seinem Tod vorzusorgen oder sich der Last der Wirtschaftsführung durch eine Übergabe zu entledigen). Daneben dürften jedoch gewisse Rahmenbedingungen eine Rolle gespielt haben: regionale, vielleicht sogar familiäre Gewohnheiten, der Grad der Schriftlichkeit, Kinderanzahl, der Umfang des zu hinterlassenden Vermögens. Eigenhändige schriftliche Testamente kommen im bäuerlichen Bereich erst ab dem 19. Jahrhundert in größerer Anzahl auf; in den früheren Jahrhunderten sind sie Ausnahmereischeinungen, was sich mit dem bis dahin geringen Alphabetisierungsgrad erklärt. Mündliche Erklärungen des letzten Willens sind jedoch schon vor dem 19. Jahrhundert gang und gebe.²¹ Die Tiroler Landesordnung enthielt keine speziellen Formvorschriften für das mündliche Testieren. Eine mit „Tirolische Erb-Praxis“ betitelte Handschrift aus dem Jahr 1726 führt diesbezüglich aus: *Da das Schreiben unter den gemainen Paursleuthen nit vast [sehr] breuchig noch die Zierlichkeiten in Aufrichtung der letzten Willen wie anderstwo gehalten werden können, soll es bey jedes Orths alt hergebrachten Gebrauch sein Verbleiben haben.* Gebe es an einem Ort keinen bestimmten Brauch für das mündliche Testament, könne jeder vor dem Richter im Beisein zweier Gerichtsgeschworenen testieren.²² Es ist dies keine Tiroler Besonderheit: Was 1727 als „Tirolische Erb-Praxis“ bezeichnet wurde, präsentiert sich in wörtlicher Übereinstimmung nur als Übernahme aus Entwürfen zur niederösterreichischen Landesordnung.²³ Jedenfalls wurden an das bäuerliche Testament geringere Formerfordernisse gestellt. Überhaupt wurde ein Testament, selbst wenn der Wille des Testators einwandfrei erkennbar war, nicht so buchstabengetreu befolgt wie heute. Selbst in grundlegenden Punkten konnte mit obrigkeitlicher Zustimmung vom klaren Inhalt der letztwilligen Erklärung abgewichen werden, wenn die Erben einen entsprechenden Konsens erzielten. Ein Musterbeispiel hierfür bildet der Generationswechsel auf dem „Hörbig“-Hof 1752: Der Erblasser hatte damals eine gemeinsame Wirtschaftsführung all seiner Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Hofübernehmers vorgeschrieben, was aber gegen die als berechtigt anerkannten Heiratsinteressen der ledigen Töchter verstoßen hätte, die ihr Heiratsgut sofort und nicht erst in einigen Jahren benötigen würden.

Wer als Anerbe in Frage kam, konnte variieren: In manchen Landesteilen – namentlich im Wipptal und im Unterinntal – war die Bestellung des jüngsten Sohnes zum Anerben in der Frühen Neuzeit üblich, während in den übrigen Regionen der älteste Sohn den Vorzug hatte. Dies setzte sich in späterer Zeit allgemein durch und wurde durch kaiserliches Patent vom 3. April 1787 verbindlich vorgeschrieben. Der Hofübergang an den Jüngsten hatte den Vorteil, dass er die Anzahl der Eigentumsübertragungen und damit der anfallenden Gerichtskosten geringer hielt. Manchmal gab es regional überhaupt keine feste Regel, welcher Sohn beim Tod des Hofinhabers und bei Fehlen eines Testaments Anerbe werden sollte. So wird im Weistum von Ulten (Südtirol) von 1521, welches das örtlich geltende Gewohnheitsrecht enthielt, offenbar primär auf die Tauglichkeit der Erben zur Hofübernahme abgestellt: Bei mehreren minderjährigen Erben sollte der Vormund („Gerhab“) dem Gerichtspfleger „ainen aus den erben [...], dem die besitzung pillich zuegehört, der vor

andern darzue taugenlich ist, zu paumann ernennen [...].²⁴ Immer blieb es freilich bei der Bevorzugung der männlichen Nachkommen gegenüber den weiblichen, die im Allgemeinen erst beim gänzlichen Fehlen eines tauglichen Sohnes zum Zug kamen.

Teilungsverbote bis zum 18. Jahrhundert

Wie bereits ausgeführt, sah die Tiroler Landesordnung in der Fassung von 1526 wie in jener von 1573 grundsätzlich die Gleichbehandlung der Erben vor und enthielt auch keine abweichende Bestimmung für Höfe. Von einem „Anerbenrecht“ im engeren Sinne kann man daher in Tirol bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts mangels gesetzlicher Grundlage nicht sprechen, sondern nur von einer Anerbensitte. Dennoch wurde diese zumindest indirekt vom Gesetzgeber begünstigt: nicht durch aktive Förderung, sondern durch Erschwerung und teilweises Verbot der Güterteilung. Erste diesbezügliche Bestimmungen enthielt bereits die Landesordnung Herzog Friedrichs IV. von 1404: Ohne Wissen und Zustimmung seines Grundherren durfte ein Grundholde einzelne zu seinem Hof gehörige Grundstücke nicht veräußern. Und auch „wenn zwen erben auf ainem gute siczen oder mer“, war ihnen eine Teilung ohne Zustimmung ihres Herrn bei sonstiger Nichtigkeit und Verlust ihrer Rechte am Hof verboten (Art. 5 und 11). Ähnliches statuierte die Landesordnung von 1532 (Buch V, Titel 3). In der Praxis ist zwar fallweise tatsächlich belegt, dass Grundherren Güterteilungen widersprachen: vornehmlich dann, wenn durch die Aufsplitterung in mehrere nicht mehr selbständig überlebensfähige Kleingüter die Entrichtung der grundherrlichen Abgaben nicht mehr gesichert schien. Eine wirksame Barriere gegen Güterteilungen war allerdings auch die Grundherrschaft nicht: Zu groß war die Verlockung, sich die Zustimmung zur Teilung abgelden zu lassen. Außerdem fielen bei Teilgütern die anlässlich von Besitzveränderungen zu entrichtenden Gebühren natürlich häufiger an als bei einem Einzelhof.²⁵ Ein Mandat der Regierung von 1571 rügte denn auch ganz entschieden die eigennützige Bewilligung von Güterteilungen durch die Grundherren. Weitere normative Regelungen wurden unter Kaiser Karl IV. 1731 und 1740 gesetzt. Einen neuerlichen Versuch, der Güterzerstückelung einen Riegel vorzuschieben, unternahm schließlich Maria Theresia mit einem Patent von 1770, das nicht nur für die einer Grundherrschaft unterstehenden, sondern ebenso für die im freien Eigentum stehenden Höfe galt: Teilungen waren demnach nur zulässig, wenn die Erben von den jeweiligen Teilen leben konnten.²⁶ Eine zeitgenössische Einschätzung, festgehalten im Bericht der Militärkonkriptions-Kommission von ca. 1785, verkennt aber sowohl den Einfluss dieses Patents als auch die tatsächlichen Erbbräuche in Tirol, wenn es feststellt:²⁷ *Das Recht zur Nachfolge in den Besitz der Häuser, Wirthschafften und Güter ist uneingeschränkt. Jeder Besitzer kann, welchen Sohn er will, hiezu oder zum Nachfolger im Ganzen benennen [so noch weitgehend korrekt, Anm. M. S.], dem aber nachhin zur Pflicht wird, denen übrigen Geschwisterten den betreffenden Thail hinauszuzahlen. Allgemein gilt der Satz: gleiche Kinder, gleiche Erben. Daraus entstande vormals, daß, wo der erste Übernehmer nicht vermögend wäre, die übrigen Theilhaber baar abzufertigen, Haus und Gründe in sol viele Theile, als Erben gewesen, verstücket, und jeder derselben als Eigenthümer des zufallenden Antheils betrachtet wurden. Ob nun zwar die Verstückung der Gründe ob allerhöchster Anordnung bey kleinen gar nicht mehr, und bey großen erst mit Einwilligung der Landesstellen erfolgen darf, so ist doch respectu der Wohnungen in denen Häusern selbst noch eine Vertheilung üblich.* Diese Ausführungen über die Erbsitten in Tirol gelten jedoch, wie bereits gezeigt, nicht allgemein, sondern nur für die Realteilungsgebiete. Und die zuletzt angeführten Bemerkungen zur Realteilung sogar der Wohnungen galten ebenfalls nicht für Gesamt-tirol, sondern nur für eine speziell im Oberland anzutreffende Rechtssitte, die in Form des so genannten, inzwischen freilich nur mehr seltenen „Stockwerkeigentums“ noch bis heute nachwirkt.²⁸

Gründe für die Durchsetzung der Anerbensitte

Warum setzte sich in einigen Tiroler Regionen die Anerbensitte durch, während andere Gebiete an der Realteilung festhielten? Die zu diesem Problemfeld von der rechts- und agrarwissenschaftlichen Forschung gelieferten Erklärungsmodelle sind zwar zahlreich, teilweise jedoch wenig überzeugend bzw. widersprüchlich.²⁹ Hier besteht auch für Tirol noch erheblicher Forschungsbedarf. Folgendes kann mit Sicherheit festgestellt werden: Zwischen Gesetzgebung und der Entwicklung der bäuerlichen Erbsitten besteht jeden-

falls bis in das späte 18. Jahrhundert kein ursächlicher Zusammenhang. Außerdem gilt die Ansicht als überholt, dass die Realteilung auf romanische, das Anerbenrecht dagegen auf germanische Traditionen zurückzuführen seien.³⁰ Als ebenso veraltet muss eine spezielle Ausprägung dieser „Stammestheorie“ gelten, wonach die Realteilung typisch alemannisch sei: Das könnte die Dominanz der Realteilung im Oberland und im Außerfern, nicht jedoch im Trentino (also im alten „Welschtirol“) oder im Vinschgau erklären.

Ins Spiel gebracht wurde ferner ein Zusammenhang zwischen der Art des Anbaus und der Erbsitte. Auch hier ist Skepsis angebracht: So überwog im Südtiroler Weinanbaugebiet die Anerbensitte, während im Trentino trotz Weinanbaus großen Umfangs die Realteilung dominierte. Nahe liegend ist eine Verbindung zwischen Eigentums- bzw. Besitztitel und Erbsitten, wonach freies Eigen tendenziell teilungsanfälliger war als Güter, die einer Grundherrschaft unterstanden. Außerdem begünstigte wohl eine bereits vorhandene Gemengelage der Grundstücke eine Aufteilung der Höfe.³¹ Ferner dürfte das Bestehen einer außeragrari-schen Erwerbsmöglichkeit eine Tendenz zur Realteilung verstärkt haben, indem sie ein Unterschreiten jener Mindestbetriebsgröße ermöglichte, die für einen angemessenen Familienunterhalt notwendig war. Einen weiteren Einflussfaktor stellte eine Überbevölkerung dar.³² Insgesamt wird man somit festhalten dürfen, dass eine Mehrzahl von Faktoren entweder die Güterteilung oder die Anerbensitte begünstigte.³³

Das Anerbenrecht seit dem 18. Jahrhundert

Von der Entwicklung eines Anerbenrechts im engeren Sinn kann man erst seit Josef II. sprechen: Eine Reihe von während seiner Regierungszeit erlassenen Patenten und erläuternden Hofdekreten schufen ein echtes Anerbenrecht als besonderes Erbteilungsrecht des Bauernstandes.³⁴ Demnach sollte die Hofstelle bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung ungeteilt an den jeweils ältesten Sohn gehen, in Ermangelung eines solchen an die älteste Tochter. Eine quotenmäßige Bevorzugung des Anerben war aber nicht vorgesehen: Vielmehr hatte er den übrigen Erben ihre Erbteile ratenweise in bar auszuzahlen, wobei vom reinen Wert des Hofes (Aktiva minus Schulden) auszugehen war. Wie angedeutet, konnte dieses gesetzliche Erbrecht durch ein Testament modifiziert werden. Mit dem Anerbenrecht war auch ein Höferecht verbunden, da die Teilbarkeit eines Bauerngutes auch unter Lebenden ausgeschlossen war. Damit wurden *de facto* geschlossene Höfe geschaffen – die samt den dazugehörenden Grundstücken bereits im Maria-Theresianischen Kataster grundsätzlich unter einer Katasternummer erfasst worden waren –, wenngleich der Begriff des geschlossenen Hofes als solcher noch nicht vorkommt (von der Unteilbarkeit ausgenommen waren so genannte „walzende Grundstücke“, die nicht zur Hofstelle gehörten und im Kataster eine eigene Nummer aufwiesen; über sie konnte unter Lebenden und auf den Todesfall frei verfügt werden).

Für Tirol ist davon auszugehen, dass die josephinische Gesetzgebung keine spürbaren Auswirkungen auf die Erbpraxis hatte (wenngleich diesbezüglich genaue zahlenmäßige Erhebungen noch ausständig sind).

1795 wurde für Tirol und Vorarlberg eine geringfügige Modifikation des dargelegten, in allen österreichischen Erbländen geltenden Anerbenrechts beschlossen (Patent vom 9. Okt. 1795, wieder verlautbart am 7. April 1816 sowie in den Jahren 1832, 1840 und 1850).³⁵ Unverändert sollte das Gut an den ältesten Sohn gehen, sofern nicht „gegründete gesetzliche Bedenken“ (wegen Leibes- oder Geistesschwachheit oder Verschwendungssucht) dagegen bestünden (§ 3). Bei bereits bestehendem Miteigentum des überlebenden Ehegatten sollte dieser den Hof übernehmen können (§ 4). Der Übernahmewert für den Hof war entweder durch Übereinkunft zwischen den Erben oder eine Schätzung durch „Schätzmänner“ festzulegen, wobei er – und dies ist der entscheidende Unterschied zur josephinischen Regelung – jedenfalls so bemessen werden sollte, „dass der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne.“ (§ 5). Letztgenannte Formulierung hielt sich auch in späteren tirolischen Gesetzen über die bäuerliche Erbfolge und gilt dem Sinn nach noch heute. Die entsprechende Regelung blieb vom Inkrafttreten des ABGB unberührt (so ausdrücklich § 761).

Die Jahrzehnte nach der Grundentlastung, durch welche die bäuerliche Sondererfolge ausdrücklich nicht berührt wurde, waren den bestehenden, auf die Erhaltung lebensfähiger bäuerlicher Betriebe gerichteten Regelungen nicht günstig: Der Wirtschaftsliberalismus forderte eine Aufhebung sämtlicher, vermeintlich überkommener und ein Relikt des Feudalismus darstellender Verfügungsbeschränkungen über Grund und Boden und dessen unbeschränkte Mobilität. Auf Reichsebene (im österreichischen Teil der Reichshälfte,

dem so genannten „Cisleithanien“) konnten sich diese liberalen Forderungen durchsetzen und fanden im Rahmengesetz von 1868 ihren Niederschlag.³⁶ Dieses ermächtigte den Landesgesetzgeber zur Aufhebung der Sonderbestimmungen betreffend bäuerliches Erbrecht und Grundverkehr mit landwirtschaftlichen Flächen. In den österreichischen Erblanden verweigerte nur der – im Gegensatz zum liberal geprägten Reichsrat konservativ dominierte – Tiroler Landtag die Erlassung eines entsprechenden Durchführungsgesetzes.³⁷ Die Richtigkeit dieser Position zeigte sich in den folgenden Jahren, als die Krise des Agrarsektors und Grundstücksspekulationen in anderen Ländern zur Zerschlagung vieler landwirtschaftlicher Betriebe führten. In Tirol ging die Tendenz in die umgekehrte Richtung: Mit Nachdruck forderte so der Tiroler Landtag in zwei Entschlüssen in den Jahren 1881 und 1891 die strenge Handhabung der bestehenden Grundzerstückelungs- und Erbteilungsverbote.³⁸

Das Tiroler Höfegesetz

Außerdem drängte man auf eine zeitgemäße Zusammenfassung und Neufassung der bislang geltenden Vorschriften über das bäuerliche Erbrecht und die Teilung des Grundbesitzes.³⁹ Entsprechende Vorarbeiten wurden 1896 aufgenommen, ab 1897 verhandelte der Landtag diese Materie. Den Rahmen hatte ein Reichsgesetz aus 1889 (RGBl. 52) geschaffen, das den Ländern die Wiedereinführung eines Höfe- und Anerbenrechtes gestattete (auch auf Reichsebene hatte man inzwischen festgestellt, dass die Gefahr der Zerschlagung lebensfähiger Bauerngüter gegenüber dem Vorteil eines unbeschränkten Verfügungsrechts des Eigentümers über seinen Grund und Boden überwog). Tirol und Kärnten waren die einzigen Erbländer, die von dieser reichsgesetzlich eingeräumten Befugnis Gebrauch machten, wobei Kärnten nur ein Anerbengesetz, Tirol dagegen ein Höfe- und Anerbenrecht schuf. Die entsprechenden Gesetze gelten in beiden Ländern – inzwischen mehrfach novelliert – in ihren Grundzügen noch heute.

Dreh- und Angelpunkt des Tiroler Höfegesetzes, das inhaltlich an die bestehenden Regelungen anknüpfte, und entscheidend für seinen sachlichen Anwendungsbereich war der Begriff des „geschlossenen Hofes“ im rechtlichen Sinn (ob es sich dabei um ein räumlich bzw. nach außen hin geschlossenes Besitztum handelt, war und ist unerheblich). Dieser ist durch die Eintragung in die Höfeabteilung des Grundbuchs gekennzeichnet. Außerdem muss es sich um Bauernstellen handeln, deren durchschnittliche Jahreserträge zur angemessenen Erhaltung einer fünfköpfigen Familie ausreichen und die das Vierfache eines solchen Ertrags nicht überschreiten. Ein allfälliger Verkauf war gänzlich freigestellt, nur durfte der Hof weder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden noch im Erbweg geteilt werden, außer wenn eine eigene Höfekommission hierzu ihre Zustimmung gegeben hatte.⁴⁰ Es galten Mannesvorzug und Ältestenerbrecht; hatte der Erblasser den Übernahmepreis für den hinterlassenen Hof nicht letztwillig bestimmt, war dieser bei Ausbleiben einer Einigung der Erben in diesem Punkt vom Gericht nach billigem Ermessen so zu bestimmen, dass „der Übernehmer wohl bestehen kann“ (§ 19). Die leichte Handhabung des Tiroler Höfegesetz war durch die wenig früher (1897) erfolgte Einführung des Grundbuchs ermöglicht worden, welches das bisherige, schwerfällige und unübersichtliche Verfächbuch ablöste.⁴¹

Eine der wesentlichsten Neuerungen des Tiroler Höfegesetzes seit 1900 ist die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Abschaffung des Mannesvorzugs und des Ältestenrechts: Die bis dahin geltende Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern war unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich (wenngleich man sie als sachlich gerechtfertigte Differenzierung und damit als verfassungskonform ansehen konnte), und die gesetzliche Voranstellung des Ältesten musste in einer Zeit vielfacher Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für Bauernkinder als den Zeitverhältnissen inadäquat erscheinen. Nach der nunmehrigen Regelung sind daher Nachkommen des Erblassers unabhängig vom Geschlecht bevorzugt, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind und zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder worden sind. Sind mehrere so Erzogene vorhanden, sind diejenigen bevorzugt, die auf dem Hof aufwachsen; unter mehreren derartigen Erben gehen jene vor, die noch unversorgt sind.⁴²

Auf Bundesebene wurde erst 1958 ein dem Tiroler ähnliches Anerbengesetz verabschiedet (BGBl. 106/1958), das jedoch Tirol und Kärnten wegen der dort bereits in Geltung stehenden Gesetze und Vorarlberg wegen der dort praktizierten Realteilung aus seinem räumlichen Anwendungsbereich ausnahm.

Die nationalsozialistische Zeit (1938-1945) hatte die Geltung des Tiroler Höfegesetzes für jene Bauernstellen unberührt gelassen, die nicht unter das „Reichserbhofgesetz“ aus 1933 fielen, und das waren immerhin knapp sechs Siebtel der damals in Tirol bestehenden geschlossenen Höfe (nur ca. 2.000 von 13.700 geschlossenen Höfen fielen in Tirol unter das Reichserbhofgesetz). Dieses Reichserbhofgesetz, das in keinem Zusammenhang zum Tiroler Erbhofgesetz stand – dieses diente seit seiner Erlassung 1931 ausschließlich der „ehrenden Hervorhebung von Beispielen treuen Festhaltens an ererbtem bäuerlichen Besitz“ (§ 1) – enthielt unvergleichlich weiterreichende Bindungen des Bauern als das Tiroler Höfegesetz: grundsätzliche Unveräußerlichkeit, Unbelastbarkeit und Unpfändbarkeit, eine ungewöhnlich eingegengte Erbfolgeordnung sowie eine strenge Überwachung durch den „Reichsnährstand“ und das Anerbengericht.⁴³

Exkurs: Das Südtiroler Höfegesetz

Obwohl nach dem Ersten Weltkrieg das historische Tirol durch den Vertrag von St.-Germain 1919 zerrissen wurde, blieb das Tiroler Höfegesetz in Südtirol während der ersten zehn Jahre italienischer Herrschaft aufrecht. Am 1. Juli 1929 wurde es schließlich durch die faschistische Regierung Italiens beseitigt: teilweise wohl in Angleichung an den italienischen Rechtsbestand, der dem Eigentümer die Zerstückelung des Hofes erlaubte, teilweise sicherlich ebenfalls in der Absicht, durch diese Maßnahme den Bauernstand Südtirols zu schwächen und dadurch eine Italianisierung auch der ländlichen Bevölkerung voranzutreiben. Es zeigte sich jedoch, dass die Südtiroler Bauern auch ohne gesetzlichen Zwang an der Anerbensitte festhielten.⁴⁴ Die Südtirolautonomie ermöglichte es 1954 dem Landesgesetzgeber, wiederum ein Anerben- und Höferecht zu erlassen, das wie sein (Nord-)Tiroler Pendant die Erhaltung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebs- und Wirtschaftsstruktur zum Inhalt hat. Als einer der Unterschiede zum österreichischen Bundesland Tirol ist jedoch festzuhalten, dass das Südtiroler Höfegesetz bei der Festsetzung des Übernahmepreises für den Anerben vom Ertragswert ausgeht.⁴⁵

¹ Vgl. Otto Brunner: Land und Herrschaft. Wien ⁵1965, S. 242.

² Vgl. Tiroler Landesordnung (TLO) 1526, Buch I, Tit. 6; TLO 1532, Buch V, Tit. 4; siehe im Übrigen Hermann Wopfner: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschirols im Mittelalter (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 67). Breslau 1903, S. 112-125.

³ Vgl. Otto Stolz: Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg. Mit einem Vorwort von Nikolaus Grass. Hildesheim – Zürich – New York 1985 (unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1949), S. 272.

⁴ Wopfner, Erbleihe, S. 89.

⁵ Siehe hierzu Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 120-121; Wopfner, Erbleihe, S. 203-209; Hermann Wopfner: Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 4). Berlin – Leipzig 1908, S. 9–12.

⁶ Wopfer, Erbleihe, S. 63-67.

⁷ Vgl. zuletzt Rudolf Palme: Einige Bemerkungen zu den älteren Bodenleiheverhältnissen in Tirol, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag. Zürich 1989, S. 183-194; zur Belastung der Freistiftgüter vor allem in Osttirol und im Pustertal siehe Hermann Wopfner, Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern. Bd. 1: Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte. Hg. von Nikolaus Grass (Schlern-Schriften 296; Tiroler Wirtschaftsstudien 47. Folge). Innsbruck 1995, S. 486-487; vgl. hierzu Wilfried Beimrohr: Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol: Osttirol und angrenzendes Pustertal: Freistift – Erbbaurecht – Lehen, in: Tiroler Heimat 50 (1986), S. 175 – 218, hier S. 203-205.

⁸ Vgl. hierzu Wilfried Beimrohr: Bäuerliche Besitzrechte, S. 175 – 218.

⁹ Vgl. Richard Schober: Von der Revolution zur Konstitution: Tirol in der Ära des Neoabsolutismus (1849/51 - 1860) (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 9). Innsbruck 2000, S. 129-133; Wopfner, Verschuldung, S. 126

¹⁰ Vgl. Tullius Sartori-Montecroce: Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen (Beiträge zur Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte I). Innsbruck 1895, S. 30 und S. 50-51; allgemein Ursula Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). Wien – New York 1983, bes. S. 303-313.

¹¹ Siehe auch Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 69; Gunter Wesener: Vorkaufs- und Einstandsrecht der gesippten Freunde (ius retractus consanguinitatis) im Recht der altösterreichischen Länder, in: Seidl, Erwin (Hg.): Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt. Berlin 1966, S. 535 ff..

¹² Hans Schlosser – Ingo Schwab: Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 115-116 und 306-307.

¹³ Vgl. nur zum Beispiel die entsprechende Formulierung in einer Urkunde von 1329 Mai 6, ediert bei Wopfner, Erbleihe, hier S. 186.

¹⁴ Vgl. die entsprechenden Ausführungen für Niederösterreich bei Helmuth Feigl: Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. XXXVII (1965-1967), S. 161-183, hier S. 166-167.

¹⁵ Vgl. Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 164; Wopfner, Entwicklung des Anerbenrechts, S. 27.

¹⁶ Vgl. Paul Rösch, Lebensläufe und Schicksale, S. 62.

¹⁷ Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 164; Wopfner, Entwicklung des Anerbenrechts, S. 25.

-
- ¹⁸ So auch Hermann Wopfner: Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Tirol seit Ausgang des Mittelalters, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 112–136, hier S. 120.
- ¹⁹ Kolb, Vermögens- und Erbrecht, S. 68.
- ²⁰ Brauneder, Entwicklung, S. 60; Palme, Erbrecht, S. 32; zu Ausprägung und Regelung siehe z. B. Feigl, Erbrecht und Erbgewohnheiten, S. 163-166 und S. 169.
- ²¹ Beim ältesten Tiroler Verfachbuch (1468-1471) aus dem Landgericht Meran ist jedoch auffällig, dass als mündliche Testierer noch ausschließlich Personen aus dem städtischen Bereich aufscheinen, jedoch kein einziger aus dem bäuerlichen Milieu: Vgl. Karl Moeser – Franz Huter: Das älteste Tiroler Verfachbuch. Landgericht Meran 1468-1471 (Schlern-Schriften 283). Innsbruck 1990, S. 53.
- ²² Tiroler Landesarchiv, Cod. 821, II. Teil, fol. 15.
- ²³ Siehe hierzu Gunter Wesener: Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 4). Graz Köln 1957, S. 143.
- ²⁴ Ignaz von Zingerle – Josef Egger (Hg.): Die tirolischen Weistümer. IV. Theil: Burggrafenamt und Etschland. 1. Hälfte. Wien 1888, S. 164.
- ²⁵ Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 154-156.
- ²⁶ Palme, Erbrecht, 33.
- ²⁷ Tiroler Landesarchiv, Cod. 354/I, S. 16-17.
- ²⁸ Vgl. Kohl, Gerald: Materielle Hausteilungen: ein Forschungsprojekt über die "sauersten Äpfel" des Grundbuchs, in: Tiroler Heimatblätter 76 (2001), S. 44-49; Noflatscher, Heinrich: Haus und Hof in den Tiroler Weistümmern, in: Der Schlern 52 (1978), S. 280-287, hier S. 281.
- ²⁹ Vgl. die Zusammenstellung bei Karl-Heinz Schröder: Zur Frage geographischer Ursachen der Realteilung in der Alten Welt, in: Fragen geographischer Forschung. Festschrift des Instituts für Geographie zum 60. Geburtstag von Adolf Leidlmair (Innsbrucker Geographische Studien 5). Innsbruck 1979, S. 467-482; zuletzt Andreas Gestrich – Jens-Uwe Krause – Michael Mitterauer: Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte Bd. 1). Stuttgart 2003, S. 252-256 und S. 394-396.
- ³⁰ So aber noch Sebastian Hölzl – Hans Schermer: Tiroler Erbhöfbuch. Redigiert und gestaltet von Michael Forcher. Bd. 1: Nord- und Osttirol. Innsbruck 1986, S. 12.
- ³¹ Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 191-192.
- ³² Schröder, Geographische Ursachen, S. 473-474 und 478.
- ³³ So auch Ruth E. Mohrmann: Die Stellung der Frau im bäuerlichen Ehe- und Erbrecht. Ein historisch-volkskundlicher Vergleich, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), S. 248-258, hier S. 249-250.
- ³⁴ Darstellung bei Brauneder, Erbrecht, S. 61-62; Patent von 1787 April 3 (Justizgesetzsammlung 658) samt Hofdekreten von 1787 Oktober 5, 1787 Dezember 28, 1788 April 15, 1788 September 26, 1788 Oktober 14, 1789 Juni 25, 1790 März 5.
- ³⁵ Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1816, Nr. 56.
- ³⁶ RGBl. 79/1868.
- ³⁷ Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 173; Bruno Webhofer: Tiroler Höfegesetz (Sammlung Tiroler Landesgesetze, Heft 1). Innsbruck 1948, S. 18.
- ³⁸ Richard Schober: Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert. Mit einem Beitrag von Eberhard Lang (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4). Innsbruck 1984, S. 290-292.
- ³⁹ Vgl. Schober, Tiroler Landtag, S. 295-297.
- ⁴⁰ Webhofer, Tiroler Höfegesetz, S. 28-88 (Entstehung, Gesetzestext in der damals geltenden Fassung und Erläuterungen); Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 173-175; Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, 443-444.
- ⁴¹ Hierzu S. Wilfried Beimrohr: Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv (Tiroler Geschichtsquellen 34). Innsbruck 1994, S. 101-110.
- ⁴² Vgl. Gesetz vom 12. Juni 1900 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol. LGBl. 47/1900 idF LGBl. 16/1928, 35/1970, BGBl. 657/1989.
- ⁴³ Webhofer, Tiroler Höfegesetz, S. 23; Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, S. 178-180.
- ⁴⁴ Wopfner, Bergbauernbuch, Bd. 1, 177.
- ⁴⁵ Zum Südtiroler Höfe- und Erbhöfegesetz siehe die beiden Beiträge von Martha Stocker: Von den faschistischen Bodenerwerbsmaßnahmen zum Südtiroler Höfegesetz. Rechtslage und politische Eckdaten des Höferechts von 1919 bis 1954, in: Südtiroler Erbhöfe. Menschen & Geschichten. Bozen 1994, S. 43-47 sowie dies.: Sicherung und Anerkennung der bäuerlichen Existenz. Die Erbfolge im Südtiroler Höfegesetz und die Erbhöfverleihung, in: ebd., S. 49-55.